



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2021/0908

Der Oberbürgermeister

V/61-bre

Dezernat/Fachbereich/AZ

19.01.2022

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	20.01.2022	Beratung	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	24.01.2022	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	31.01.2022	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	01.02.2022	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	03.02.2022	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	07.02.2022 (Sitzung abgesagt)	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	14.02.2022	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Hundefreilaufflächenkonzept der Stadt Leverkusen

**Beschlussentwurf:**

1. Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt das Hundefreilaufflächenkonzept.
2. Auf der Grundlage des Hundefreilaufflächenkonzepts wird der Ausbau der Flächen vorbereitet.
3. Auf der Grundlage des Hundefreilaufflächenkonzepts erfolgt die Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Leverkusen.

gezeichnet:

In Vertretung

Adomat

(zugleich in

Vertretung des

Oberbürgermeisters)

In Vertretung

Molitor

In Vertretung

Lünenbach

In Vertretung

Deppe

**Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:**

Entsprechend § 19 Absatz 1 i. V. m. § 3 Absatz 4 a) der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen ist durch den Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt am 20.01.2022 zu entscheiden, ob die verspätet zugegangene Vorlage auf die Tagesordnung genommen wird.

### I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

**Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

**Ja – ergebniswirksam**

Produkt: 670013050102 Sachkonto: 523101

Aufwendungen für die Maßnahme: 42.000 € jährlich

Fördermittel beantragt:  Nein  Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom                      zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe:                      €

**Ja – investiv**

Siehe Ausführungen unter Hinweis Dez. II/FB 20.

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:

Auszahlungen für die Maßnahme: 40.000 €

Fördermittel beantragt:  Nein  Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom                      zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe:                      €

#### Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend

Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle  
in Höhe von                      €

#### Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: 42.000 € Pflegekosten

Bilanzielle Abschreibungen: 1.540 €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

Aktuell nicht bezifferbar

#### Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

**Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):**                      €

Produkt:                      Sachkonto

#### Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand:                      €

Produkt:                      Sachkonto

**ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:** Achim Krings 20 12

Für die Maßnahmen wurden im Haushaltsplan 2022 explizit keine investiven Mittel etatisiert. Daher werden die benötigten 40.000 € aus der Finanzstelle 67001305012019/Finanzposition 782700 des FB 67 zur Verfügung gestellt.

Da es sich um eine neue Maßnahme handelt, bedarf es bis zur Bekanntmachung der HH-Satzung 2022 der Einzelfreigaben durch die Aufsichtsbehörde.

**II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:**

<b>Klimaschutz betroffen</b>	<b>Nachhaltigkeit</b>	<b>kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit</b>	<b>langfristige Nach- haltigkeit</b>
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

## **Begründung:**

### **I. Ausgangssituation:**

Die Landschaftsplanung ist Pflichtaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte. Die Verpflichtung zur (Neu-)Aufstellung entsteht durch § 11 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Hiernach sind Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landespflege dies erfordern. Insbesondere, weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Die Neuaufstellung des Landschaftsplanes wurde am 12.07.2010 durch den Rat der Stadt Leverkusen beschlossen. Im Vorentwurf zum neuen Landschaftsplan steht unter 2.2-0 Nr. 7 das Verbot, landwirtschaftliche Flächen (Felder, Wiesen, Weiden) mit Hunden zu betreten oder diese dort frei laufen zu lassen. Um den zahlreichen Hundebesitzenden die artgerechte Tierhaltung konfliktfrei zu ermöglichen, sollen im Stadtgebiet Hundefreilaufflächen angeboten werden, auf denen keine Anleinplicht besteht.

Gemäß § 2 Abs. 2 Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW) sind Hunde in vielen städtischen Bereichen an der Leine zu führen. Dazu zählen neben Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen, öffentlichen Veranstaltungen, Volksfesten, öffentlichen Gebäuden u. a. auch die der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen, mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundenauslaufbereiche. Die Verwaltung hat ausgehend von dieser Rechtssituation ein Hundefreilaufflächenkonzept erarbeitet lassen. Darin sind mehrere, über das gesamte Stadtgebiet verteilte Flächen aufgeführt, auf denen Hunde - sofern für sie kein Maulkorb- und/oder Leinenzwang besteht - ohne Leine laufen dürfen.

### **II. Anlass**

Im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplans wurde mehrfach die Problematik von nicht ordnungsgemäß beaufsichtigten, freilaufenden Hunden und Hundekot auf landwirtschaftlich genutzten Flächen von der Öffentlichkeit und der Landwirtschaft formuliert:

- Das Betreten der Wiesen- und Weideflächen durch Hunde und die damit verbundene Verkotung stellt für die Landwirte ein Problem dar (Verunreinigung des Tierfutters).
- Spielzeuge wie Frisbees oder Bälle, aber auch Stöckchen, können auf dem Acker zurückbleiben und bei der Ernte die Maschinen beschädigen.
- Landwirtschaftliche Flächen sind Lebensraum der Wildtiere, die durch ständige Störungen durch Hunde ihren Lebensraum verlieren (können).

Der Landschaftsplan reagiert auf die auftretenden Problematiken und Nutzungskonflikte, insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen, u. a. mit einem Verbot, Hunde in den Naturschutzgebieten und auf landwirtschaftlichen Flächen frei laufen zu lassen. Durch die Aufnahme des Betretungsverbot in den Landschaftsplan sollen zum einen die Hundebesitzenden für die Problematiken sensibilisiert werden. Zum anderen können auf der Grundlage der Landschaftsplanfestsetzungen die Verstöße ordnungsbehördlich gehandelt werden (derzeit nur privatrechtlich).

In den Erläuterungen des Landschaftsplanvorentwurfes wird ergänzend darauf hingewiesen, dass ein Konzept erstellt werden soll, das aufzeigt, wie den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen Rechnung getragen werden kann (Hundefreilaufflächenkonzept). Die Aktualität und Dringlichkeit der Einrichtung von Hundewiesen zeigt sich in den wiederkehrenden Anfragen aus Politik und Öffentlichkeit sowie den Vorschlägen zu konkreten Flächen.

### III. Bereitstellung von Hundefreilaufflächen

Als Ausgleich für die sich ergebenden Einschränkungen sollen den Hundebesitzenden wohnortnahe Hundefreilaufflächen zur Verfügung gestellt werden. In einem ersten Schritt sind 12 Potentialflächen identifiziert worden. Im Rahmen der Erarbeitung des Konzeptes sind 4 Flächen u.a. aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen oder aufgrund anderweitiger Nutzung (Errichtung einer KITA) herausgenommen worden. Insgesamt werden im Hundefreilaufflächenkonzept acht Standorte benannt. Zur eindeutigen Zuordnung und Nachvollziehbarkeit der Flächen ist die Nummerierung trotz Flächenwegfall beibehalten worden. Die Größe der Flächen richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten, z. B. Bebauung, Straßenverlauf, Wegeführung, Vegetation oder der Lage von Uferzonen, sodass Einzäunungen entfallen.

Die durch eine Beschilderung besonders gekennzeichneten Flächen dienen neben der allgemeinen Erholung insbesondere dem nicht angeleiteten Auslauf von Hunden. Die aufzustellenden Schilder sollen neben der genauen Abgrenzung der Fläche auch Verhaltens- und Nutzungsregeln enthalten, die für ein (möglichst) konfliktfreies Mit- und Nebeneinander beitragen sollen. Die Hundehaltenden oder die den Hund führende Person ist in der Pflicht, den Hund innerhalb der ausgewiesenen Flächen zu halten. Gemäß § 2a der Ordnungsbehördlichen Verordnung gilt das Verbot der Verunreinigung durch Hundekot uneingeschränkt. Die Aufstellung von Hundekotbeutel Spendern im Stadtgebiet wird aufgrund des zu erwartenden geringen positiven Effektes in Anbetracht der entstehenden Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung nicht realisiert.

In Abstimmung mit den Fachbereichen Umwelt (FB 32), Stadtplanung (FB 61) und Stadtgrün (FB 67) wurden Steckbriefe zu den Potenzialflächen im gesamten Stadtgebiet erarbeitet. Diese Flächensteckbriefe beinhalten unter anderem Aussagen zum Landschaftsplan, Planungsrecht, zur (vorhandenen) Ausstattung, zu Einrichtungs- und Pflegekosten sowie möglichen Konflikten mit anderen Nutzungen. Das Hundefreilaufflächenkonzept ist fortschreibungsfähig und kann bei Bedarf um weitere Flächen oder ggf. Ausstattung ergänzt werden. Eine Veröffentlichung des Hundefreilaufflächenkonzepts erfolgt nach Beschlussfassung auf der Homepage der Stadt Leverkusen und ist damit für alle Hundebesitzende einsehbar.

#### Hinweis:

Die im Hundefreilaufflächenkonzept sowie im Merkblatt für Hundehaltende gewählte maskuline Form ist geschlechterunabhängig zu verstehen und bezieht alle männlichen, weiblichen und diversen Personen ein.

**Begründung der besonderen Dringlichkeit:**

Aufgrund der noch intern abzustimmenden Details konnte der erste Abgabetermin nicht eingehalten werden. Da eine Beschlussfassung im Januar-/Februarturnus jedoch angeraten ist, wird die Vorlage noch zum Nachtragstermin eingebracht.

**Anlage/n:**

Anlage 1: Hundefreilaufflächenkonzept

Anlage 2: ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Leverkusen

Anlage 3: Merkblatt für Hundehaltende

# Hundefreilaufflächenkonzept der Stadt Leverkusen

## **Auftraggeber:**

Stadt Leverkusen  
Fachbereich Stadtplanung  
612 Generelle Planung

Dienstgebäude:  
Hauptstraße 101  
51373 Leverkusen

erstellt durch:



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder  
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig  
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung  
Bahnhofstraße 31, 53123 Bonn, Fon 0228-978 977 0, Fax 0228/978 977-29  
Frankfurter Straße 48, 53572 Unkel, Fon 02224/988 54 68  
[info@umweltplanung-bonn.de](mailto:info@umweltplanung-bonn.de), [www.umweltplanung-bonn.de](http://www.umweltplanung-bonn.de)

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Dr. Birgit Martau  
Dipl.-Geograph Christian Rosenzweig

Bonn, den 16.09.2020

# 1 Erläuterungen zum Anlass und zur Auswahl der Hundefreilaufflächen

## 1.1 Anlass zur Erstellung eines Hundefreilaufflächenkonzeptes

Die Haltung von Hunden ist in Nordrhein-Westfalen im Wesentlichen im Landeshundegesetz (LHundG NRW)<sup>1</sup> geregelt. Danach sind Hunde in Örtlichkeiten und Situationen mit typischerweise erhöhtem Publikumsaufkommen an einer geeigneten Leine zu führen. Die Anleinplicht besteht gemäß § 2 LHundG unter anderem in Fußgängerzonen und Haupteinkaufsbereichen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen, aber auch in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen. Die Ausnahme bilden besonders ausgewiesene Hundefreilaufflächen. Hier dürfen Hunde unangeleint ausgeführt werden. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für Hunde, für die eine Leinen- und Maulkorbpflicht besteht.

Für Wälder gelten die Regelungen des Landesforstgesetzes für Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW)<sup>2</sup>: Außerhalb von Wegen dürfen Hunde gemäß § 2 LFoG NRW nur angeleint mitgeführt werden. Dies gilt jedoch nicht für Jagdhunde im Rahmen ihrer jagdlichen Tätigkeiten sowie für Polizeihunde.

Aktuell ist die Stadt Leverkusen dabei, den Landschaftsplan neu aufzustellen. Die Landschaftsplanung ist Pflichtaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte. Die Verpflichtung zur (Neu-)Aufstellung entsteht durch § 11 (2) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)<sup>3</sup>. Die Neuaufstellung des Landschaftsplanes wurde am 12.07.2010 durch den Rat der Stadt Leverkusen beschlossen. Im Vorentwurf zum neuen Landschaftsplan steht unter 2.2-0 Nr. 7 das Verbot, landwirtschaftliche Flächen (Felder, Wiesen, Weiden) mit Hunden zu betreten oder diese dort frei laufen zu lassen.

In der Vergangenheit wurde vermehrt eine Missachtung dieser Regelungen im Stadtgebiet beobachtet und seitens der Öffentlichkeit und der Landwirtschaft unter anderem anlässlich der Neuaufstellung des Landschaftsplanes<sup>4</sup> formuliert. Genannte Problempunkte sind z. B.:

- Das Betreten der Wiesen- und Weideflächen durch Hunde und die damit verbundene Verkotung stellt für die Landwirte ein Problem dar (Verunreinigung des Tierfutters).
- Spielzeuge wie Frisbees oder Bälle, aber auch Stöckchen können auf dem Acker zurückbleiben und bei der Ernte die Maschinen beschädigen.
- Landwirtschaftliche Flächen sind Lebensraum der Wildtiere, die durch ständige

---

<sup>1</sup> Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 18.12.2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.09.2016

<sup>2</sup> Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980

<sup>3</sup> Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020

<sup>4</sup> Vgl. Beschlussvorlage Nr. 1500/2012 zur frühzeitigen Beteiligung

Störungen durch Hunde ihren Lebensraum verlieren (können).

Der in Aufstellung befindliche Landschaftsplan reagiert auf diese Problematiken und enthält im Hinblick auf freilaufende Hunde folgende allgemeine Verbote (Ausnahmen bestehen für Jagdhunde, Hütehunde, Rettungs-, Schutzhunde im jeweiligen Einsatz):

- In Naturschutzgebieten (NSG) ist es verboten, Hunde, auch auf Wegen, unangeleint mit sich zu führen und Hundesportübungen oder Hundeausbildungen durchzuführen.
- In Landschaftsschutzgebieten (LSG) ist es verboten, landwirtschaftliche Fläche (Ackerbau, Wiesen- und Weidenutzung) mit Hunden zu betreten oder Hunde dort frei laufen zu lassen.

Ergänzend wird in den Erläuterungen des Landschaftsplan-Vorentwurfs darauf hingewiesen, dass im weiteren Verfahren der Neuaufstellung ein Konzept erstellt werden soll, das aufzeigt, wie den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen Rechnung getragen werden kann. Um den zahlreichen Hundebesitzern die artgerechte Tierhaltung konfliktfrei zu ermöglichen, sollen im Stadtgebiet daher Hundefreilaufflächen angeboten werden, auf denen grundsätzlich keine Anleinplicht besteht.

## **1.2 Vorgehensweise zur Auswahl der Hundefreilaufflächen**

Durch die Stadt Leverkusen erfolgte eine Auswahl mehrerer Flächen, die derzeit bereits heute verstärkt von Hundehalterinnen/-haltern mit ihren Tieren aufgesucht werden und die im Stadtgebiet verteilt liegen. Dabei wurden auch Vorschläge aus der Bürgerschaft und der Politik aufgenommen. Es erfolgte im Juni/Juli 2018 sowie am 8.9.2020 eine Begehung der Vorschlagflächen durch Herrn Dipl.-Geograph Christian Rosenzweig und Frau Dipl.-Biologin Dr. Birgit Martau (Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung). Die Flächen wurden auf ihre Eignung bewertet, darüber hinaus wurden anhand der Geländedaten und der Luftbild-Auswertung zusätzliche Flächen aufgenommen. In Abstimmung mit der Stadt Leverkusen (Fachbereich 67 – Stadtgrün, Fachbereich 32 – Umwelt (Untere Naturschutzbehörde), Fachbereich 61 – Stadtplanung) erfolgte schließlich eine Auswahl mehrerer Hundefreilaufflächen, die im Folgenden in Einzelsteckbriefen vorgestellt werden.

Die Auswahl der Flächen erfolgte auf Basis der folgenden Kriterien:

- städtische Flächen (mit wenigen Ausnahmen)
- weitgehend natürliche Abgrenzung, z. B. durch Gehölze
- keine Konflikte aus naturschutzfachlicher Sicht (z. B. Lage im NSG)
- keine zu erwartenden Konflikte durch anderweitige Nutzung (z. B. Freizeitflächen)
- ausgeglichene Verteilung im Stadtgebiet
- Attraktivität für Hundebesitzer

Eine Fläche wird zunächst temporär als Hundefreilauffläche ausgewiesen (HF 12temp). Dabei handelt es sich um einen Teilbereich der Sportplatzanlage des BV Wiesdorf.

Hierzu wurde eine derzeit brach stehende Fläche am östlichen Rand des Sportplatzes gewählt. Zurzeit befinden sich auf der Fläche noch eine Weitsprungkiste und eine asphaltierte Kugelstoßfläche. Letztere sollte aus Gründen der Verletzungsgefahr entfernt werden. Aus gutachterlicher Einschätzung ist die gegenüberliegende Seite des Sportplatzes ebenfalls geeignet, zumal hier keine asphaltierten Bereiche bestehen. Eine Verlegung der Fläche nach Westen nach einer bestimmten Nutzungsdauer wurde seitens der Stadt bereits in Erwägung gezogen.

Die Sportplatzanlage ist Bestandteil des Integrierten Handlungskonzeptes für Leverkusen-Wiesdorf (InHK Wiesdorf) und soll mittelfristig umgestaltet werden. Bis zum Zeitpunkt der Umgestaltung und Umnutzung ist eine anderweitige Nutzung als Hundefreilauffläche möglich.

### **1.3 Erläuterungen zum Aufbau und Inhalt der Flächensteckbriefe**

#### Kartografische Darstellung

Zur Kartendarstellung dienten die folgenden Kartengrundlagen:

- OpenStreetMap WMS - by terrestris<sup>5</sup>
- WMS NW DOP<sup>6</sup>

Die Abgrenzung der einzelnen Flächen erfolgte grundsätzlich auf Basis der Flurstücke (ABK), sowie nach Geländedaten und Luftbilddauswertung, so dass die effektiv genutzte Grünfläche dargestellt wird und eine genauere Abschätzung der Pflegekosten möglich ist.

#### Landschaftsplan/Biotopkataster

Informationen zur Lage von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit deren Entwicklungszielen und Festsetzungen wurden dem rechtskräftigen Landschaftsplan von 1987 entnommen und mit denen des neuen, in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes ergänzt (Entwicklungsziele, Festsetzungen; Stand: April 2012). Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden hierbei z. T. nur für die Umsetzung der Hundefreilaufflächen relevante Festsetzungen aufgeführt. Handelt es sich um neue NSG-Ausweisungen im Vorentwurf des Landschaftsplanes, wurden die entsprechenden Flächen als „NSG-würdig“ gekennzeichnet.

Die Abgrenzungen der Biotopkataster-Flächen und geltenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind dem Informationssystem<sup>7</sup> des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) entnommen.

#### Ausstattungs- und Einrichtungskosten

Zur Ausstattung der ausgewählten Hundefreilaufflächen wurde eine „Maximalausstattung“ vorgeschlagen. Entsprechend sind auch Kosten für die Einrichtung von Hundekotbeutel-Spendern angegeben, obwohl über einen Antrag der

---

<sup>5</sup> <http://ows.terrestris.de/osm/service?>

<sup>6</sup> [https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms\\_nw\\_dop?](https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop?)

<sup>7</sup> <https://www.lanuv.nrw.de/natur/biotopschutz/>

SPD-Fraktion<sup>8</sup> in der Bezirksvertretung III negativ entschieden wurde.

Die angegebenen Kosten beziehen sich auf eigene Erfahrungswerte sowie auf die Recherche bei entsprechenden Anbietern. Die Kosten für die dauerhafte Pflege basieren auf den Angaben des Fachbereichs 67 – Stadtgrün. Hierbei wird die Pflege aller Hundefreilaufflächen als Wiese (anstatt Gebrauchsrasen) vorgeschlagen, um sowohl eine optische Abgrenzung als auch eine naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen zu erzielen.

Die Gesamtkosten je Fläche und je Einrichtung sind in einem Leistungsverzeichnis gesondert dargestellt.

Es obliegt der Stadt Leverkusen, ob alle vorgeschlagenen Einrichtungen übernommen werden oder ob auf einzelne Elemente verzichtet werden soll.

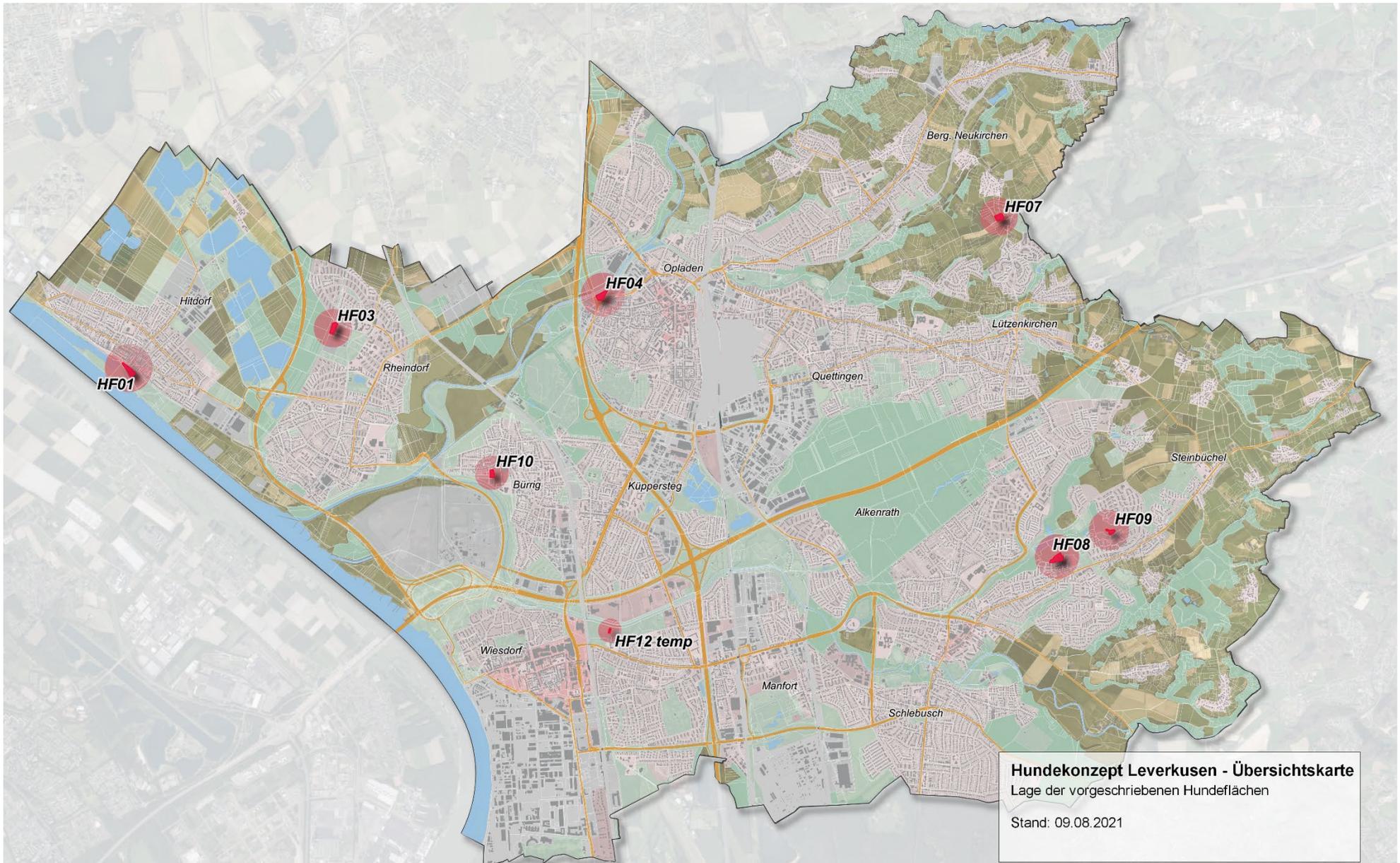
Legende zu den dargestellten Flächen mit den erforderlichen bzw. vorgeschlagenen Einrichtungen:

Legende	
	Beschilderung
	Ruhebank
	Pfosten
	Anpflanzung
	Zaun
	Hundefreilaufflächen
	Naturschutzgebiet
	Biotopkatasterflächen
	Naturschutzwürdige Flächen (LP Entwurf)
	Stadtteilgrenze

---

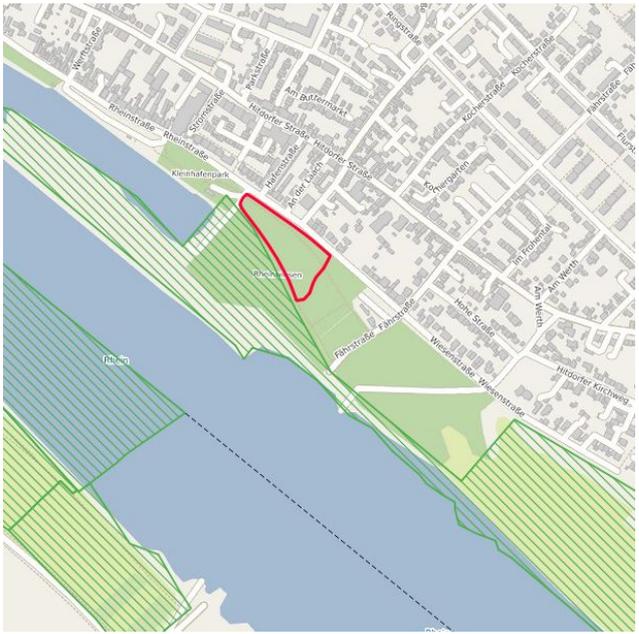
<sup>8</sup> Antrag der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung III vom 21.10.2013, Nr. 2454/2013 und Stellungnahmen der Verwaltung vom 31.10.2013 und 14.04.2014

## 2 Übersicht der Hundefreilaufflächen und Einzelsteckbriefe (ohne Maßstab)



## Flächensteckbrief HF 01

<b>Nummer</b>	HF 1	<b>Name</b>	Hitdorf Rhein (Hafen)
<b>Gemarkung</b>	Hitdorf	<b>Flur Flurstück(e)</b>	9 797

Luftbild	Lageplan
	<p>Eigentümer: Stadt Leverkusen</p> 
Landschaftsplan/Biotopkataster	Flächennutzungsplan
<p><b>Festsetzung/Ziel</b></p> <p>Die Fläche liegt im LSG „Rheinaue“ mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen und ihre Hervorhebung sowie ökologische Aufhebung durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen“.</p> <p>Zudem gelten die Festsetzungen zum</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbot, das Grünland umzubrechen,</li> <li>• Verbot zur Anwendung von Bioziden,</li> <li>• Verbot zur Lagerung von Düngemitteln.</li> </ul> <p>Im Vorentwurf des neuen Landschaftsplanes liegt die Fläche außerhalb des LSG „Rheinaue“, dieses schließt sich südwestlich an.</p> <p>Südwestlich liegt die Biotopkataster-Fläche BK-4907-014 (Grünland, teilweise gemäht, Flutrasen,</p>	<p><b>Darstellung</b></p> <p>Parkanlage, Parkplatz und Spielbereich im öffentlichen Grün</p>

Baumgruppen).	
<b>Bebauungsplan</b>	Kein Bebauungsplan
<b>Festsetzungen</b>	/
<b>Größe</b>	8.375 m <sup>2</sup>

Ausstattung (vorhanden)	
Gute Erreichbarkeit	ja (über Rheinstraße)
Parkplatz in der Nähe (< 500 m)	ja (Rheinstraße, Kleinhafen)
Beleuchtung	nein
Sitzmöglichkeiten	ja (7x)
Mülleimer	ja (7x)
Ab-/Umgrenzung erforderlich	teilweise: natürliche Abgrenzung zum Rhein durch Geländekante Abgrenzung zum Bolzplatz durch ein weiteres Schild ggf. Abgrenzung zum nördlichen Weg durch Pfosten
Struktur/Attraktivität	strukturreich durch Büsche und Bäume



Position der erforderlichen Einrichtungen



Ansicht des nördlichen Teilbereichs

<b>Einrichtungskosten netto (einmalig)</b>	
Heckenanpflanzung	/
Zaun	/
Kotbeutelspender (1x befüllt)	210,00 €
Installation Mülleimer	/
Installation Bank	/
Beschilderung	318,00 € (x 4)



*Ansicht des südlichen Teilbereichs*

<b>Pflegekosten netto pro 1x (dauerhaft)</b>	
Heckenpflege je m <sup>2</sup> (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, auf drei Jahre)	/
Kotbeutelspender Wiederbefüllung	98,00 € je 5.000 Beutel zzgl. Personalkosten
Mahd	0,75 €/m <sup>2</sup> x 8.375 m <sup>2</sup> = 6.281,00 €

<b>Konflikte</b>
Verlauf von Fußgängerwegen Bei Hochwasser nicht nutzbar

### Flächensteckbrief HF 03

<b>Nummer</b>	HF 3	<b>Name</b>	Um den Sportplatz
<b>Gemarkung</b>	Rheindorf	<b>Flur Flurstück(e)</b>	1 75, 1078

Luftbild	Lageplan
	Eigentümer: Stadt Leverkusen
	
Landschaftsplan/Biotopkataster	Flächennutzungsplan
Festsetzung/Ziel	Darstellung
<p>Die Fläche liegt im LSG „In den Dehlen“ mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“.</p> <p>Sie liegt im Vorentwurf des neuen Landschaftsplanes im LSG „Rheindorfer Feldflur“ mit Festsetzungen u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zum Erhalt und der Entwicklung einer (...) Kulturlandschaft mit gelenkter Freizeit- und Erholungsnutzung,</li> <li>• zum Grundwasserschutz,</li> <li>• zum Erhalt und der Entwicklung von siedlungsnahen Freiräumen als Stadtklimaausgleichsflächen.</li> </ul>	Grünfläche

<b>Bebauungsplan</b>	Kein Bebauungsplan
<b>Festsetzungen</b>	/
<b>Größe</b>	6.756 m <sup>2</sup>

<b>Ausstattung (vorhanden)</b>	
Gute Erreichbarkeit	ja (über Felderstraße), nur fußläufig
Parkplatz in der Nähe (< 500 m)	nein (nur Straßenrand Felderstraße)
Beleuchtung	nein
Sitzmöglichkeiten	ja (1x)
Mülleimer	ja (2x)
Ab-/Umgrenzung erforderlich	nein, ausreichende Begrenzung durch Gehölze
Struktur/Attraktivität	große Fläche mit genügend Auslaufmöglichkeit



Position der erforderlichen Einrichtungen



Ansicht der Fläche mit Blickrichtung nach Norden



Ansicht der Fläche mit Blickrichtung nach Süden

<b>Einrichtungskosten netto (einmalig)</b>	
Heckenanpflanzung	/
Zaun	/
Kotbeutelspender (1x befüllt)	210,00 €
Installation Mülleimer/	/
Installation Bank	/
Beschilderung	318,00 € (x 3)

<b>Pflegekosten netto pro 1x (dauerhaft)</b>	
Heckenpflege	/
Kotbeutelspender Wiederbefüllung	98,00 € je 5.000 Beutel zzgl. Personalkosten
Mahd	0,75 €/m <sup>2</sup> x 6.756 m <sup>2</sup> = 5.067,00 €

<b>Konflikte</b>
nicht zu erwarten

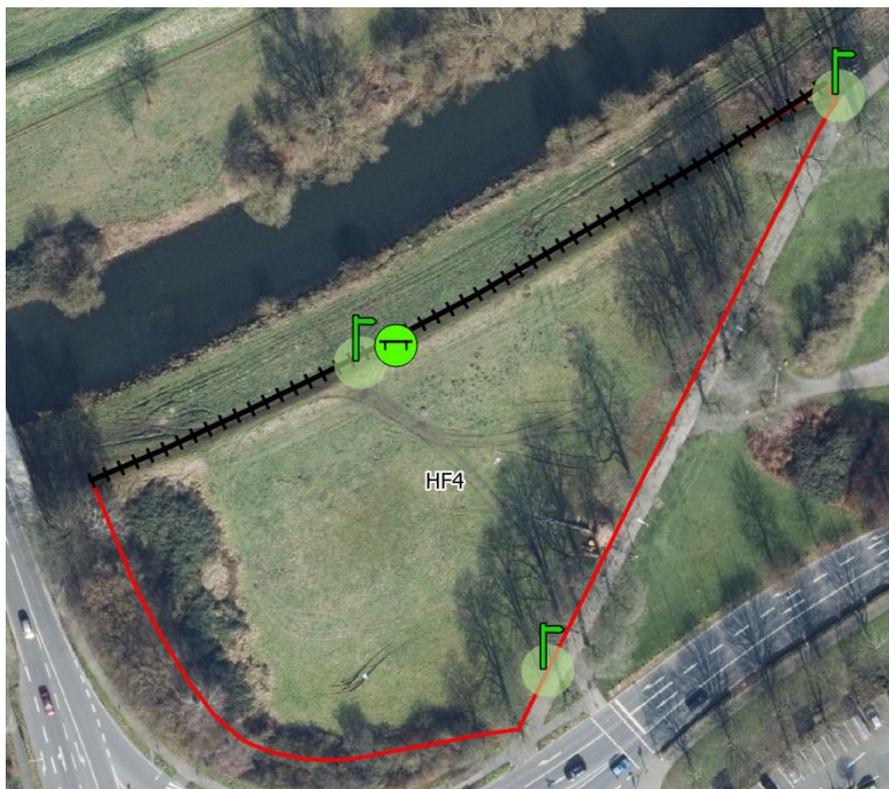
## Flächensteckbrief HF 04

<b>Nummer</b>	HF 4	<b>Name</b>	Bonner Straße
<b>Gemarkung</b>	Opladen	<b>Flur Flurstück(e)</b>	23 117, 118

Luftbild	Lageplan
	Eigentümer: Stadt Leverkusen
	
Landschaftsplan/Biotopkataster	Flächennutzungsplan
Festsetzung/Ziel	Darstellung
<p>Die Fläche liegt im LSG „Unteres Tal der Wupper“ mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“.</p> <p>Entlang der Wupper sind Pflegemaßnahmen durch Anpflanzung von Ufergehölzgruppen vorgesehen.</p> <p>Im Vorentwurf des neuen Landschaftsplanes grenzt die Fläche südlich an das LSG „Unteres Tal der Wupper“ mit Festsetzungen u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zum Erhalt und der Entwicklung der Wupper und ihrer Aue als Erholungsraum,</li> <li>• zur Verbesserung der Gewässergüte,</li> <li>• zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.</li> </ul> <p>Dieses LSG erhält die Einstufung als NSG-würdig.</p>	<p>Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage</p>

Die Kastanienallee ist ein Naturdenkmal.	
<b>Bebauungsplan</b>	Bebauungsplan Nr. 76/II
<b>Festsetzungen</b>	Öffentliche Grünanlage
<b>Größe</b>	7.675 m <sup>2</sup>

Ausstattung (vorhanden)	
Gute Erreichbarkeit	ja (Bonner Straße)
Parkplatz in der Nähe (< 500 m)	nein
Beleuchtung	ja
Sitzmöglichkeiten	ja (vorhandene Bank nicht in Blickrichtung Wiese, evtl. weitere Bank einrichten)
Mülleimer	ja
Ab-/Umgrenzung erforderlich	Abgrenzung zur Wegseite Wupper-Uferstreifen (NSG-würdig!) z.B. durch Geflechtzaun mit Sukzessionsstreifen von 2 m Breite
Struktur/Attraktivität	Strukturreich durch umgebende Bäume und Sträucher



Position der erforderlichen Einrichtungen



*Ansicht der Fläche mit Blickrichtung nach Norden*



*Ansicht der Fläche mit Blickrichtung nach Westen. Rechts des Weges schließt die naturschutzwürdige Fläche am Wupper-Ufer an.*

<b>Einrichtungskosten netto (einmalig)</b>	
Heckenanpflanzung	/
Zaun (Geflechtzaun, lfm)	15,00 € (x 157 m)
Kotbeutelspender (1x befüllt)	210,00 €
Installation Mülleimer	/
Installation Bank	500,00 € (Bank ohne Lehne)
Beschilderung	318,00 € (x 3) z. T. Kostendämpfung durch Nutzung bestehender Pfosten der Radwegebeschilderung

<b>Pflegekosten netto pro 1x (dauerhaft)</b>	
Heckenpflege	/
Kotbeutelspender Wiederbefüllung	98,00 € je 5.000 Beutel zzgl. Personalkosten
Mahd	0,75 €/m <sup>2</sup> x 7.675 m <sup>2</sup> = 5.756,00 €

<b>Konflikte</b>
Wasserzugang zur Wupper liegt in NSG-würdigem Gebiet
Verlauf von Rad- und Wanderwegen
Angrenzend vielbefahrene Straße (Bonner Straße)

<b>Hinweise</b>
Bereits rege Nutzung durch Hundebesitzer. Die Fläche ist ganzjährig, aber außerhalb der Zeiten der Bierbörse, zu nutzen.

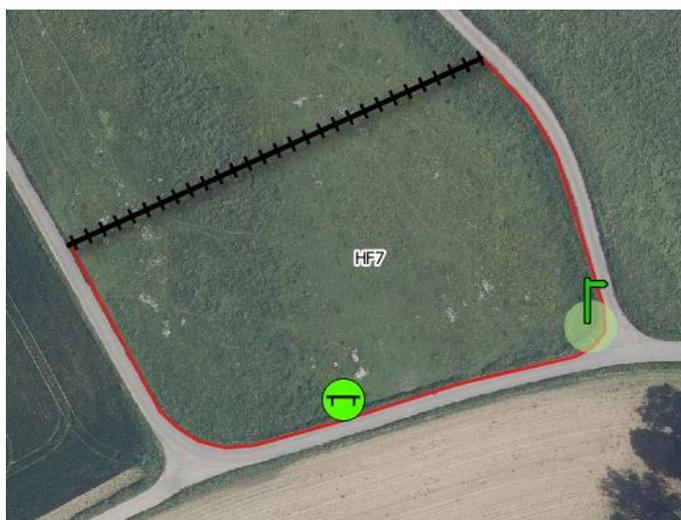
## Flächensteckbrief HF 07

<b>Nummer</b>	HF 7	<b>Name</b>	Schöne Aussicht
<b>Gemarkung</b>	Bergisch Neukirchen	<b>Flur Flurstück(e)</b>	7 246, 256, 422, 525, 711 (jeweils anteilig)

Luftbild	Lageplan
	
Eigentümer: privater Eigentümer	
Landschaftsplan/Biotopkataster	Flächennutzungsplan
Festsetzung/Ziel	Darstellung
<p>Die Fläche liegt im LSG „Ölbachtal und Wiembachtal“ mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“.</p> <p>Sie liegt im Vorentwurf des neuen Landschaftsplanes im gleichnamigen LSG mit Festsetzungen u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Erhaltung und Entwicklung als siedlungsnaher Erholungsraum,</li> <li>• zur Erhaltung und Wiederherstellung von Obstweiden als Lebensraum gefährdeter Arten (...),</li> <li>• zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (...).</li> </ul> <p>Im Norden grenzt die Biotopkatasterfläche BK 4908-122 (Obstweiden bei Atzlenbach) an.</p>	<p>Fläche für Landwirtschaft</p>

<b>Bebauungsplan</b>	/
<b>Festsetzungen</b>	Grünfläche
<b>Größe</b>	4.559 m <sup>2</sup>

<b>Ausstattung (vorhanden)</b>	
Gute Erreichbarkeit	ja (über Schöne Aussicht)
Parkplatz in der Nähe (< 500 m)	ja
Beleuchtung	nein
Sitzmöglichkeiten	nein
Mülleimer	nein
Ab-/Umgrenzung erforderlich	teilweise: wegseitige Einfriedung (Weidezaun) vorhanden
Struktur/Attraktivität	große Wiesenbereiche am Siedlungsrand



Position der erforderlichen Einrichtungen



Ansicht der Fläche mit Blickrichtung nach Osten



Ansicht der Fläche mit Blickrichtung nach Westen

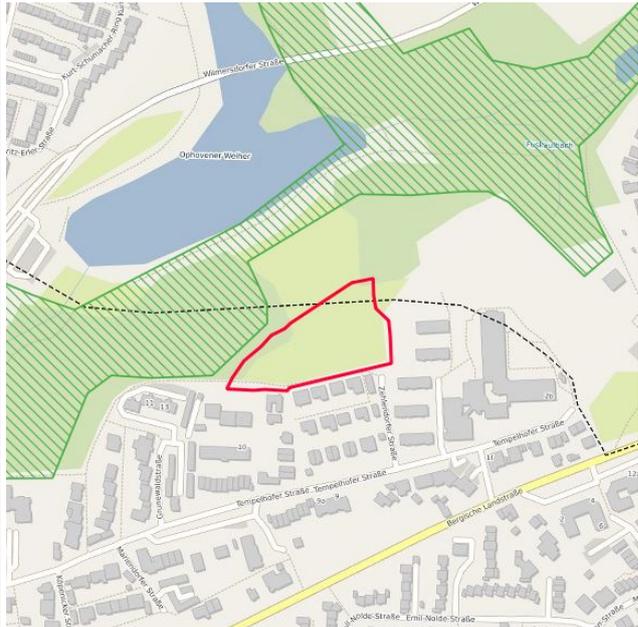
<b>Einrichtungskosten netto (einmalig)</b>	
Heckenanpflanzung	/
Geflechtzaun	15,00 €/m <sup>2</sup> x 85 m = 1.2750,00 €
Kotbeutelspender (1x befüllt)	210,00 €
Installation Mülleimer	364,50 €
Installation Bank	1.377,00 € (inkl. Plattenbelag 2,00 m x 1,20 m)
Beschilderung	318,00 €

<b>Pflegekosten netto pro 1x (dauerhaft)</b>	
Heckenpflege	/
Kotbeutelspender Wiederbefüllung	98,00 € je 5.000 Beutel zzgl. Personalkosten
Mahd	0,75 €/m <sup>2</sup> x 4.559 m <sup>2</sup> = 3.418,00 €

<b>Konflikte</b>	
nicht zu erwarten	

## Flächensteckbrief HF 08

<b>Nummer</b>	HF 8	<b>Name</b>	Ophovener Weiher
<b>Gemarkung</b>	Schlebusch	<b>Flur Flurstück(e)</b>	25 343

<b>Luftbild</b>	<b>Lageplan</b>
	Eigentümer: Stadt Leverkusen
	
<b>Landschaftsplan/Biotopkataster</b>	<b>Flächennutzungsplan</b>
<b>Festsetzung/Ziel</b>	<b>Darstellung</b>
<p>Die Fläche liegt im LSG „Ophovener Mühlenbachtal und Driescher Bachtal“ mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung von Grünflächen“.</p> <p>Als Pflegemaßnahme ist die extensive Pflege von 20% der Rasenflächen vorgesehen.</p> <p>Die Fläche liegt im Vorentwurf des neuen Landschaftsplanes im gleichnamigen LSG mit Festsetzungen u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachsysteme als attraktiven, siedlungsnahen Erholungsraum,</li> <li>• zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.</li> </ul> <p>Nördlich der Fläche befindet sich die Biotopkataster-Fläche BK 4908-028 (Täler des Driescher und Ophovener</p>	<p>Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“</p>

Baches).	
<b>Bebauungsplan</b>	Nr. 10/76/III „Heckenberg“
<b>Festsetzungen</b>	Grünfläche
<b>Größe</b>	9.141 m <sup>2</sup>

<b>Ausstattung (vorhanden)</b>	
Gute Erreichbarkeit	ja (über Zehlendorfer Straße)
Parkplatz in der Nähe (< 500 m)	ja (Wendehammer)
Beleuchtung	ja
Sitzmöglichkeiten	ja (1x)
Mülleimer	ja (1x)
Ab-/Umgrenzung erforderlich	nein (Beschilderung ausreichend)
Struktur/Attraktivität	von Gehölzen und Büschen umgebene Wiesenfläche



Ansicht der Fläche mit Blickrichtung nach Westen



Ansicht der Fläche mit Blickrichtung nach Norden

Einrichtungskosten netto (einmalig)	
Heckenanpflanzung	/
Zaun	/
Kotbeutelspender (1x befüllt)	210,00 €
Installation Mülleimer	/
Installation Bank	/
Beschilderung	318,00 € (x 3)

<b>Pflegekosten netto pro 1x (dauerhaft)</b>	
Heckenpflege	/
Kotbeutelspender Wiederbefüllung	98,00 € je 5.000 Beutel zzgl. Personalkosten
Mahd	$0,75 \text{ €/m}^2 \times 9.141 \text{ m}^2 = 6.856,00 \text{ €}$

<b>Konflikte</b>
direkte Nähe zu ruhiger Anwohnerstraße
unterer Wiesenbereich wird von Erholungssuchenden genutzt, daher deutliche Abgrenzung (Schild) an der Geländekante erforderlich

## Flächensteckbrief HF 09

<b>Nummer</b>	HF 9	<b>Name</b>	Mathildenhof
<b>Gemarkung</b>	Steinbüchel	<b>Flur Flurstück(e)</b>	30 152

Luftbild	Lageplan
	Eigentümer: Stadt Leverkusen
	
Landschaftsplan/Biotopkataster	Flächennutzungsplan
<b>Festsetzung/Ziel</b>	<b>Darstellung</b>
<p>Die Fläche liegt im LSG „Ophovener Mühlenbachtal und Driescher Bachtal“ mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung von Grünflächen“.</p> <p>Als Pflegemaßnahme ist die extensive Pflege von 20% der Rasenflächen vorgesehen.</p> <p>Die Fläche liegt im Vorentwurf des neuen Landschaftsplanes im gleichnamigen LSG mit Festsetzungen u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachsysteme als attraktiven, siedlungsnahen Erholungsraum,</li> <li>• zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.</li> </ul> <p>Westlich befindet sich die Biotopkatasterfläche BK 4908-028 Täler des Driescher und Ophovener Baches.</p>	<p>Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“</p>

<b>Bebauungsplan</b>	/
<b>Festsetzungen</b>	/
<b>Größe</b>	3.310 m <sup>2</sup>

<b>Ausstattung (vorhanden)</b>	
Gute Erreichbarkeit	ja (über Spandauer Straße)
Parkplatz in der Nähe (< 500 m)	ja (Spandauer Straße)
Beleuchtung	ja
Sitzmöglichkeiten	ja (4x)
Mülleimer	ja (2x)
Ab-/Umgrenzung erforderlich	ja
Struktur/Attraktivität	eher wenig frequentierter Parkbereich, umgeben von Gebüsch und mittig vom Ophovener Mühlenbach mit begleitenden Gehölzen durchzogen



*Ansicht der Fläche mit Blickrichtung nach Westen*



*Ansicht der Fläche mit Blickrichtung nach Osten*

<b>Einrichtungskosten netto (einmalig)</b>	
Heckenanpflanzung	23,00 € (x 3 Gruppen à 5 Pflanzen)*
Zaun	/
Kotbeutelspender (1x befüllt)	210,00 €
Installation Mülleimer	/
Installation Bank	/
Beschilderung	318,00 € (x 2)

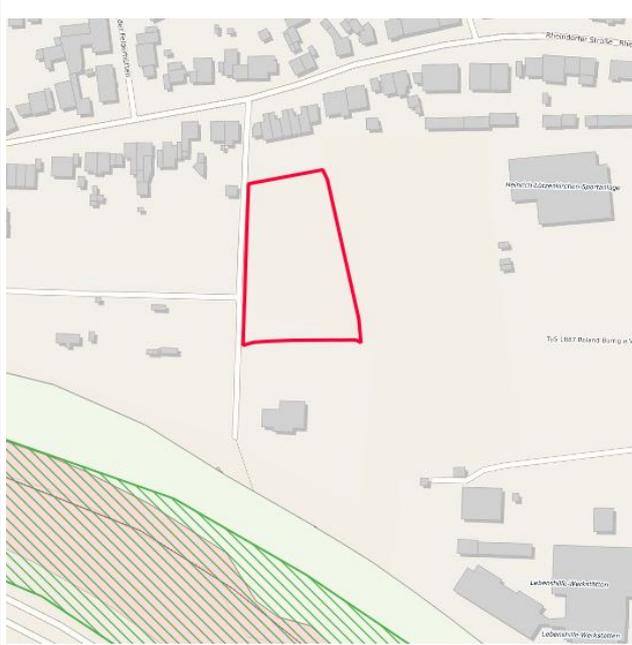
<b>Pflegekosten netto pro 1x (dauerhaft)</b>	
Heckenpflege je m <sup>2</sup> (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, auf drei Jahre)	2,70 €/m <sup>2</sup> x 37,5 m <sup>2</sup> = 101,25 €*
Kotbeutelspender Wiederbefüllung	98,00 € je 5.000 Beutel zzgl. Personalkosten
Mahd	0,75 €/m <sup>2</sup> x 3.310 m <sup>2</sup> = 2.483,00 €

<b>Konflikte</b>
gegenüber liegt eine Schule mit Spielplatz, diese ist jedoch gut durch Gebüsch und Zaun abgegrenzt

\* Die Gehölzpflanzung ist optional.

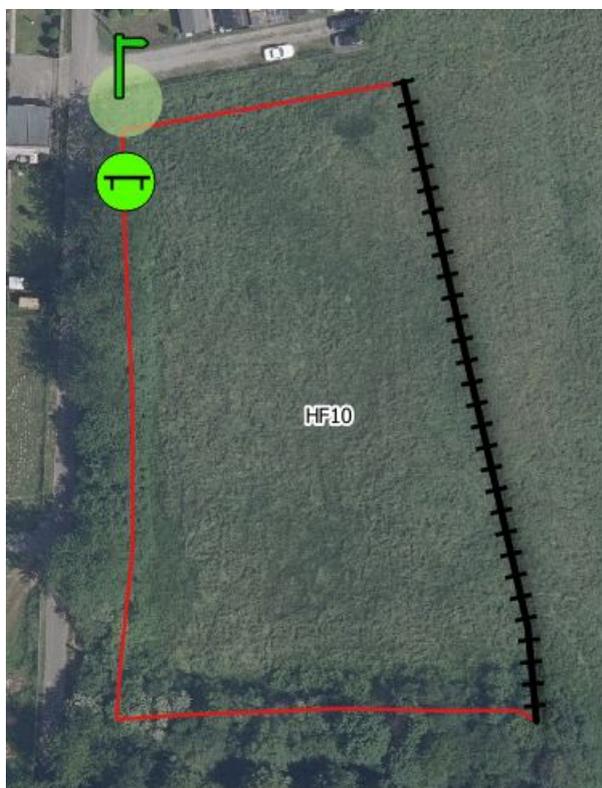
## Flächensteckbrief HF 10

<b>Nummer</b>	HF 10	<b>Name</b>	Rheindorfer Straße
<b>Gemarkung</b>	Bürrig	<b>Flur Flurstück(e)</b>	20 526

<b>Luftbild</b>	<b>Lageplan</b>
	Eigentümer: Stadt Leverkusen 
<b>Landschaftsplan/Biotopkataster</b>	<b>Flächennutzungsplan</b>
<b>Festsetzung/Ziel</b>	<b>Darstellung</b>
Westlich angrenzend liegt das LSG „Unteres Dhünntal“ mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung von Grünflächen“.	Grünfläche

<b>Bebauungsplan</b>	Nr. 19/64 „Mülldeponie“
<b>Festsetzungen</b>	Fläche für Gemeinbedarf (Sportplatz)
<b>Größe</b>	3.914 m <sup>2</sup>

Ausstattung (vorhanden)	
Gute Erreichbarkeit	ja (fußläufig über Rheindorfer Straße)
Parkplatz in der Nähe (< 500 m)	nein
Beleuchtung	nein
Sitzmöglichkeiten	nein
Mülleimer	nein
Ab-/Umgrenzung erforderlich	ja (Abgrenzung einer Teilfläche durch Geflechtzaun mit Sukzessionsstreifen von 2 m Breite)
Struktur/Attraktivität	großflächige, etwas versteckt gelegene Wiesenfläche die keiner anderweitigen Nutzung unterliegt (s. u.), Fußweg zur Dhünn



Position der erforderlichen Einrichtungen



Zugang zur Fläche



Ansicht der Fläche mit Blickrichtung nach Süden

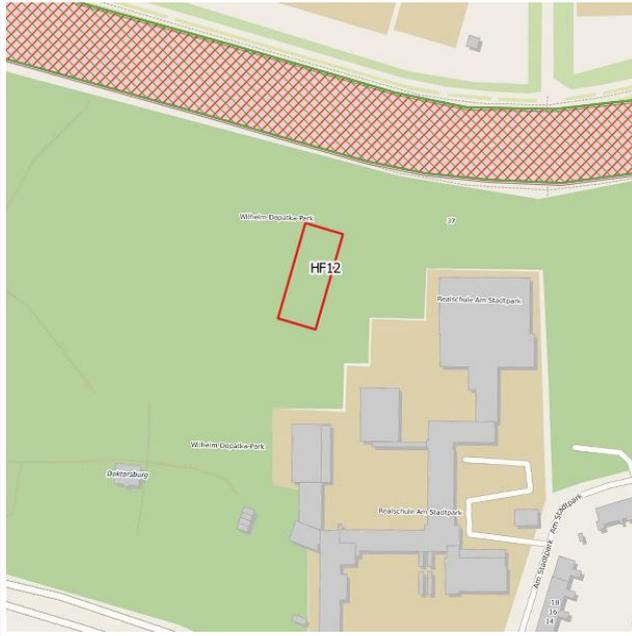
<b>Einrichtungskosten netto (einmalig)</b>	
Heckenanpflanzung	/
Geflechtzaun (lfm)	15,00 € (x 90 m)
Kotbeutelspender (1x befüllt)	210,00 €
Installation Mülleimer	364,50 €
Installation Bank	1.377,00 € (inkl. Plattenbelag 2,00 m x 1,20 m)
Beschilderung	318,00 €

<b>Pflegekosten netto pro 1x (dauerhaft)</b>	
Heckenpflege	/
Kotbeutelspender Wiederbefüllung	98,00 € je 5.000 Beutel zzgl. Personalkosten
Mahd	0,75 €/m <sup>2</sup> x 3.914 m <sup>2</sup> = 2.936,00 €

<b>Konflikte</b>
nicht zu erwarten

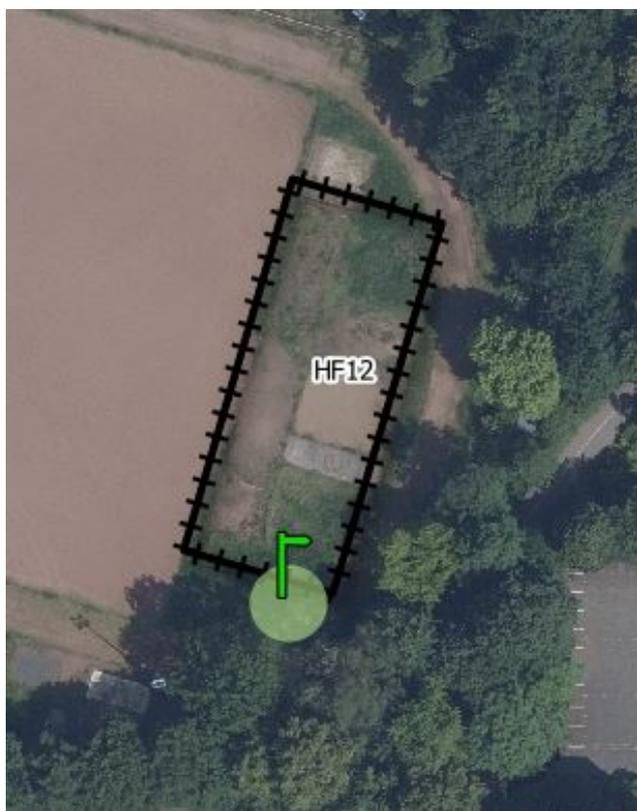
## Flächensteckbrief 12temp

<b>Nummer</b>	HF 12 temp	<b>Name</b>	Sportplatz BV Wiesdorf
<b>Gemarkung</b>	Wiesdorf	<b>Flur Flurstück(e)</b>	20 160 (anteilig)

Luftbild	Lageplan
	Eigentümer: Sportpark Leverkusen 
Landschaftsplan/Biotopkataster	Flächennutzungsplan
Festsetzung/Ziel	Darstellung
Die Fläche liegt im LSG „Unteres Dhünntal“ mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Naturgüter, der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen Bedeutung für die Erholung“.	Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sportliche Einrichtung/Sportplatz“

<b>Bebauungsplan</b>	/
<b>Festsetzungen</b>	/
<b>Größe</b>	1.000 m <sup>2</sup> (Abgrenzung einer ca. 20 m x 50 m großen Fläche)

Ausstattung (vorhanden)	
Gute Erreichbarkeit	Nur fußläufig über den Wilhelm-Dopatka-Stadtpark
Parkplatz in der Nähe (< 500 m)	nein
Beleuchtung	nein
Sitzmöglichkeiten	nein
Mülleimer	ja
Ab-/Umgrenzung erforderlich	ja
Struktur/Attraktivität	Es handelt sich um einen ungenutzten Sportplatz, der nur temporär als Hundefreilauffläche genutzt werden soll.



Position der erforderlichen Einrichtungen



Blick auf die Fläche von Nordosten, rechts im Bild ist ein Teil der noch vorhandenen Kugelstoßanlage zu sehen.



Zugang zur Fläche südlich der Fläche

<b>Einrichtungskosten netto (einmalig)</b>	
Heckenanpflanzung	/
Zaun	Für die Fläche liegt ein separates Angebot des Job Service Leverkusen vom 06.11.2019 für die Errichtung des Stabgitterzaunes vor, inkl. der zusätzlich erforderlichen Maßnahmen wie Entfernung der asphaltierten Flächen, Wiederbefüllung mit Mutterboden und Raseneisat (siehe separate Kostenaufstellung).
Kotbeutelspender (1x befüllt)	/
Installation Mülleimer	/
Installation Bank	/
Beschilderung	318,00 € (1x) Da es sich um eine temporäre Fläche handelt, ist abzuwägen, ob auf die Installation verzichtet werden kann.

<b>Pflegekosten netto pro 1x (dauerhaft)</b>	
Heckenpflege je m <sup>2</sup> (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, auf drei Jahre)	/
Kotbeutelspender Wiederbefüllung	/ Da es sich um eine temporäre Fläche handelt, soll auf die Installation verzichtet werden.
Mahd	0,75 €/m <sup>2</sup> x 1.000 m <sup>2</sup> = 750,00 €

<b>Konflikte</b>
Die Nutzung als Hundefreilauffläche ist nur zeitlich befristet möglich! Im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes für Leverkusen-Wiesdorf (InHK Wiesdorf) ist eine Umgestaltung der Sportplatzfläche geplant.

<b>Hinweise</b>
Bereits rege Nutzung durch Hundebesitzer

### 3 Kostenaufstellung

#### 3.1 Übersicht über die einmaligen Einrichtungskosten (ohne Pflegekosten)

Fläche	Bänke mit Lehne/ ohne Lehne	Mülleimer	Schilder	Zaun (lfm)	Pflanzen	OPTIONAL: Kotbeutelspender *
HF 1 - Hitdorf am Rhein			4			1
HF 3 - Um den Sportplatz			3			1
HF 4 - Bonner Straße	1		3	157		1
HF 7 - Schöne Aussicht	1	1	1	85		1
HF 8 - Ophovener Weiher			3			1
HF 9 - Mathildenhof			2		15	1
HF 10 - Rheindorfer Straße	1	1	1	90		1
<b>SUMME</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>17</b>	<b>332</b>	<b>15</b>	<b>7</b>

<b>Kosten netto (Einzelpreis/lfm)</b>	1.500 €	378,00 €	318,00 €	15,00 €	23,00 €	210,00 €
<b>Gesamtkosten netto</b>	4.500 €	756 €	5.406 €	4.980,00 €	345,00 €	1.470 €
<b>Gesamtkosten brutto (19% MwSt)</b>	5.355 €	899,64 €	6.433,14 €	5.926,20 €	410,55 €	1.749,30 €

\* Das Aufstellen von Kotbeutelspendern entspricht nicht der aktuellen Beschlusslage. Daher werden diese in der Kostenaufstellung nur optional aufgeführt.

### 3.2 Übersicht über die einmaligen Einrichtungskosten der temporären Hundefreilauffläche (gesondertes Angebot)

Fläche	Stemmarbeiten	Mutterboden auffüllen	Raseneinsaat	Schilder	Zaun (lfm)	Tor 2-flügelig	Tor 1-flügelig
HF 12temp - Sportplatz Wiesdorf	48,00 m <sup>2</sup>			1 (optional)	140	1	1

<b>Kosten netto (Einzelpreis/lfm)</b>	40,21 €/qm			318,00 €	79,50 €		
<b>Gesamtkosten netto</b>	1.930,08 €	879,84 €	260,16 €	318,00 €	11.130,00 €	1.040,00 €	790,00 €
<b>Gesamtkosten brutto (7% MwSt)</b>	2.065,20 €	941,40 €	278,40 €	340,26 €	11.909,10 €	1.112,80 €	845,30 €

### 3.3 Übersicht der dauerhaften Pflegekosten

Fläche	Zu pflegende Fläche (m <sup>2</sup> )	Netto-Kosten pro Jahr (0,75 €/m <sup>2</sup> )	OPTIONAL Wiederbefüllung Hundekotbeutel- spender (2x/Jahr)*
HF 1 - Hitdorf am Rhein	8.375	6.281,25 €	2
HF 3 - Um den Sportplatz	6.756	5.067,00 €	2
HF 4 - Bonner Straße	7.675	5.756,25 €	2
HF 7 - Schöne Aussicht	4.559	3.418,25 €	2
HF 8 - Ophovener Weiher	9.141	6.855,75 €	2
HF 9 - Mathildenhof	3.310	2.482,50 €	2
HF 10 - Rheindorfer Straße	3.914	2.935,50 €	2
HF 12temp - Sportplatz Wiesdorf	1.000	750,00 €	/
<b>SUMME</b>	<b>44.730</b>	<b>33.546,50 €</b>	<b>14</b>

<b>Kosten netto (Einzelpreis/lfm)</b>	0,80 €	98,00 €
<b>Gesamtkosten netto</b>	33.546,50 €	1.372,00 €
<b>Gesamtkosten brutto (19% MwSt)</b>	39.920,34 €	1.632,68 €

\* Je Wiederbefüllung (ca. zweimal pro Monat) sind Personalkosten in Höhe von ca. 360,00 € hinzuzurechnen.

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**zur Aufrechterhaltung der öffentlichen**  
**Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den**  
**Anlagen der Stadt Leverkusen**

vom 11. Dezember 2008

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich

**II. Schutz des Stadtbildes vor Verschmutzung und störender Werbung**

§ 2 Tiere

§ 2 a) Führen von Hunden

§ 3 Imbissstuben, Schnellrestaurants

§ 4 Werbung

§ 5 Verunreinigung der Straßen und Anlagen

§ 6 Fahrzeuge

§ 7 Bereitstellen und Abholen von Sammelgut

§ 8 Beseitigungspflicht

**III. Lärmschutz**

§ 9 Ruhestörende Handlungen

§ 10 Straßenmusikanten und Schauspieler

**IV. Sonstige Sicherheits- und Ordnungsvorschriften**

§ 11 Schutz der Anlagen und der Fußgängerbereiche

§ 12 Brandschutz

§ 13 Besondere Regeln zum Schutz des Neuland-Parks

§ 14 Schneeüberhänge, Eiszapfen, Eisflächen

§ 15 Erhaltung der Verkehrssicherheit; Freihalten von Abflussöffnungen, Versorgungseinrichtungen, Hydranten und Feuerwehrlflächen

§ 16 Hausnummern

**V. Schlussbestimmungen**

§ 17 Ausnahmen

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- § 19 Andere Rechtsvorschriften
- § 20 Inkrafttreten

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur 5. Änderung der Ordnungsbehördlichen  
Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Leverkusen  
vom 11. Dezember 2008**

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 756) wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom (Datum) für das Gebiet der Stadt Leverkusen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Leverkusen vom 11. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

§ 2, § 2a und § 18 werden wie folgt neu gefasst:

**§ 2  
Tiere**

1. Den Haltern oder Führern von Tieren ist es untersagt, die in § 1 genannten Anlagen und Einrichtungen - mit Ausnahme der Straßenrinne, besonders ausgewiesener Plätze sowie der Reitwege und im Wald außerhalb der Fuß- und Radwege - durch Tiere, insbesondere durch Hunde, verunreinigen zu lassen. Verunreinigungen durch Tiere sind von der sie führenden Person unverzüglich zu beseitigen.
2. Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
3. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 17 unberührt.
4. Wildtauben, verwilderte Haustauben, Enten und Schwäne dürfen nicht gefüttert werden.

## **§ 2 a** **Führen von Hunden**

1. Gemäß § 2 Abs. 2 Landeshundegesetz NRW sind Hunde in vielen städtischen Bereichen an der Leine zu führen. Dazu zählen insbesondere Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereiche, öffentliche Veranstaltungen, Volksfeste, öffentliche Gebäude, auch die der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen. Andere Personen dürfen durch Hunde nicht gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt werden.
2. Das Mitführen von Hunden – mit Ausnahme von Blindenführhunden und Behindertenbegleithunden – ist in den folgenden Bereichen verboten:
  - in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres in den Schutzgebieten am „Hitdorfer See“, „Stöckenbergsee“ und „Großer Silbersee“,
  - im Tierpark Reuschenberg,
  - auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen.
3. Die Stadt Leverkusen stellt den Hundehaltern und den Hunde führenden Personen sogenannte Hundefreilaufflächen zur Verfügung. Diese sind abschließend in den Lageplänen gemäß Anlagen, welche Bestandteil dieser Verordnung sind, verzeichnet. Neben dem allgemeinen Erholungszweck dienen sie auch dem nicht angeleiteten Auslauf von Hunden. Dazu zählen auch große Hunde gemäß § 11 Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG).
4. Gefährliche Hunde gemäß § 3 LHundG und Hunde bestimmter Rassen gemäß § 10 LHundG dürfen auch in den Hundefreilaufflächen nur unangeleint laufen, wenn eine Befreiung gemäß § 5 Abs. 3 LHundG erteilt wurde.
5. Auf Hundefreilaufflächen gilt das in § 2 geregelte Verbot der Verunreinigung durch Hundekot uneingeschränkt.

## **§ 18** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 1 als Halter oder Führer von Tieren Verunreinigungen in den in § 1 und § 2 Abs. 5 genannten Anlagen und Einrichtungen zulässt bzw. diese nicht unverzüglich beseitigt,
  2. entgegen § 2 Abs. 2 seiner Katze ohne Kastration und Kennzeichnung Zugang ins Freie gewährt,

3. entgegen § 2 Abs. 4 Wildtauben, verwilderte Haustauben, Enten und Schwäne füttert,
4. entgegen § 2a Abs. 1 Hunde nicht ordnungsgemäß mit sich führt, ohne Aufsicht herumlaufen lässt und an den dort genannten Orten unangeleint mit sich führt,
- 4.a) entgegen § 2a Abs.2 in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres in den Schutzgebieten am „Hitdorfer See“, „Stöckenbergsee“ und „Großer Silbersee“, im Tierpark Reuschenberg, sowie auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen mit sich führt,
5. entgegen § 2 Abs. 4 gefährliche Hunde gemäß § 3 LHundG und Hunde bestimmter Rassen gemäß § 10 LHundG in den Hundefreilaufflächen unangeleint laufen lässt, ohne eine Befreiung gemäß § 5 Abs. 3 LHundG zu besitzen.

## Artikel II

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am (Datum) in Kraft.

### Anlagen zu § 2 Nr. 3 Satz 2

# Merkblatt für Hundehalter

Seit Jan. 2003 gilt das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie auf einige wichtige Punkte aufmerksam machen, die Sie als Hundehalter und -halterin im Stadtgebiet Leverkusen unbedingt zu beachten haben.

## I. Für alle Hunde gilt folgendes:

1. Sie sind beim **Fachbereich Finanzen der Stadt Leverkusen, Miselohestr. 4, 51379 Leverkusen, Telefon: 0214/406-2165** anzumelden.
2. Sie sind so zu führen, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder anderen Tieren.

Bitte verhalten Sie sich so, dass auch niemand belästigt wird. Unabhängig von der rechtlichen Situation ist der rücksichtsvolle Umgang miteinander absolut erforderlich.

Bitte denken Sie daran,

- dass es Mitmenschen gibt, die es aufgrund unterschiedlichster Erfahrungen mit Tieren als unangenehm empfinden, von einem Hund beschnuppert oder beleckt zu werden,
- dass schon manche Flexileine einen Radfahrer zu Fall gebracht hat,
- dass auch kleine Hunde für Kinder bedrohlich sein können,
- dass Hunde auf Kinderspielplätzen verboten sind.

3. Leinenpflicht für alle Hunde in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen, auf Straßen und Plätzen mit

vergleichbarem Publikumsverkehr, in für die Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen, bei Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen

## II. Für große Hunde gilt zusätzlich folgendes:

1. Die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens **40 cm** oder ein Gewicht von mindestens **20 kg** erreicht, ist der **Stadt Leverkusen, Fachbereich Recht und Ordnung, Miselohestr. 4 51379 Leverkusen, Telefon 0214/406-3035** von der Halterin oder dem Halter anzuzeigen.
2. Große Hunde dürfen nur gehalten werden, wenn der Halter oder die Halterin dem Fachbereich Recht und Ordnung nachweist, dass er oder sie die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, den Hund fälschungssicher mit einem Mikrochip gekennzeichnet hat und für den Hund eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist.

Als sachkundig zum Halten von großen Hunden gilt, wer nachweislich in den letzten 3 Jahren große Hunde gehalten hat und dem Fachbereich Recht und Ordnung schriftlich versichert, dass es in dieser Zeit zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist. Alle anderen Hundehalter müssen beim **Fachbereich Veterinärmedizin der Stadt Leverkusen, Miselohestr. 4, 51379 Leverkusen, Telefon 0214/ 406-3901** oder bei einer eigens für diesen Zweck anerkannten Tierarztpraxis oder Hundeschule eine Sachkundeprüfung ablegen.

3. Zusätzlich zu der allgemeinen Anleinplicht gilt für große Hunde die Leinenpflicht auf sämtlichen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

## III. Für Hunde bestimmter Rassen und gefährliche Hunde gilt zusätzlich folgendes:

1. Zu den Hunden bestimmter Rassen gehören der Alano, der American Bulldog, der Bullmastiff, der Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, der Rottweiler und der Tosa Inu sowie deren Kreuzung untereinander und mit anderen Hunden.

2. Bei den gefährlichen Hunden werden 2 Gruppen unterschieden. Die eine Gruppe beinhaltet Hunde, die aufgrund ihrer Rasse als gefährlich eingestuft werden. In der anderen Gruppe befinden sich alle die

Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens, unabhängig von der Rasse und der Größe, gefährlich sind.

- a) Zur Gruppe der **gefährlichen Hunderassen** gehören der Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.
- b) Zur Gruppe der **gefährlichen Hunde aufgrund ihres Verhaltens** gehören:
- Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
  - Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
  - Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
  - Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
  - Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben.
  - Hunde die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit erfolgt durch die Begutachtung durch den Fachbereich Veterinärmedizin der Stadt Leverkusen.

3. Auch für **Hunde bestimmter Rassen** und **gefährliche Hunde** gilt: Sie dürfen nur gehalten werden, wenn der Halter oder die Halterin dem Fachbereich Recht und Ordnung nachweist, dass er oder sie die erforderliche **Sachkunde und Zuverlässigkeit** besitzt, den Hund fälschungssicher mit einem **Mikrochip** gekennzeichnet hat und für den Hund eine **Haftpflichtversicherung** abgeschlossen worden ist. Die Sachkundeprüfung ist für Halter von gefährlichen Hunden beim Fachbereich Veterinärmedizin der Stadt Leverkusen abzulegen. Halter von Hunden bestimmter Rassen können die Sachkunde auch bei einer eigens für diesen Zweck anerkannten Tierarztpraxis oder Hundeschule ablegen.

#### **Maulkorb- und Leinenzwang/Verhaltenstest**

Halter von Hunden **bestimmter Rassen** und **gefährlicher Hunde** haben ihre Hunde mit Maulkorb und Leine zu führen. Für die Tiere, die zur Gruppe der gefährlichen Hunderassen und zu der oben genannten Gruppe „Hunde bestimmter Rassen“ gehören, besteht die Möglichkeit, durch einen Verhaltenstest vom Maulkorb- und Leinenzwang befreit zu werden. Für weitere Informationen zum Verhaltenstest und zur Terminabsprache wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Veterinärmedizin der Stadt Leverkusen, Miselohestraße 4, 51379 Leverkusen, Tel. 0214-406-3901.

Für Hunde, die einmal aufgrund ihres **Verhaltens** als **gefährlich** eingestuft worden sind, sieht der Gesetzgeber **keine** Befreiung vom Maulkorb und Leinenzwang vor.

#### **IV. Sonstige Hinweise:**

1. Lassen Sie sich vor der Anschaffung eines Hundes z.B. von Ihrem Tierarzt oder Ihrer Tierärztin beraten. Bitte bedenken Sie, dass auch so genannte „Familienhunde“ wie der Golden Retriever oder der Labrador ursprünglich als Jagdhunde gezüchtet worden sind.
2. Lassen Sie ihren freilaufenden Hund nie aus den Augen, bleiben Sie mit ihm auf dem Weg und halten sie ihn immer in Ihrem Einflussbereich. Bitte denken Sie daran, dass Flächen, wie die Wiesen am Rhein, an der Wupper oder der Dhünn die Heimat vieler Wildtiere sind. Auch wenn Sie als Mensch die Wildtiere nicht wahrnehmen, kann Ihr Hund diese Tiere aufspüren und durch sein ganz normales Verhalten bei den Wildtieren großen Schaden anrichten. Auch wenn Ihr Hund das Wild nicht angerührt hat und ihm keinen sichtbaren Schaden zugefügt hat, kann die Begegnung mit Ihrem Hund für das Wildtier schwere Folgen haben: Aufgeschreckt durch Ihren „schnuppernden“ Hund fliehen die Tiere und verunglücken im Straßenverkehr oder verfangen sich in Zäunen und verenden qualvoll. Dies geschieht häufig nicht direkt in Ihrer Nähe, so dass Sie als Hundehalter oft gar nicht mitbekommen, welchen Schaden Ihr Hund angerichtet hat.

#### **Herausgeber:**

Stadt Leverkusen Fachbereich, Veterinärmedizin Tel.: 0214/406-3901  
Stadt Leverkusen Fachbereich, Recht und Ordnung Tel.: 0214/406-3035